

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 189. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 4. Dezember 2019 in Augsburg, Haus St. Ulrich

Zu Beginn wurden als neue Mitglieder der Kommission Frau Walburga Krefting (Vertreterin der KEG) sowie als Dienstgebervertreter der Diözese Augsburg Jérôme-Oliver Quella, der neue Finanzdirektor des Bistums, begrüßt.

I. Wichtige Berichtspunkte

Zentrale Kommission und Arbeitsrechtsausschuss

Der Vermittlungsausschuss hat zur sachgrundlosen Befristung am 28. Oktober 2019 eine ersetzende Entscheidung getroffen. Diese erlaubt eine sachgrundlose Befristung bis zu höchstens 14 Monaten, innerhalb derer einmalig eine Verlängerung möglich ist. Bestehende Regelungen einzelner Kommissionen treten mit dieser Entscheidung außer Kraft. Sofern die Politik das Thema neu regelt, tritt die kirchliche Regelung spätestens ein Jahr später außer Kraft. Die Dienstgeberseite der Zentral-KODA hat inzwischen Klage eingereicht, weil sie die Zuständigkeit der Zentralen Kommission für diese Fragestellung bezweifelt. Der Vermittlungsausschuss hat deshalb das Inkrafttreten seines Spruches explizit unter den Vorbehalt gestellt, dass eine gerichtliche Klärung erfolgt ist.

Eine Arbeitsgruppe des Arbeitsrechtsausschusses befasst sich mit der arbeitsrechtlichen Umsetzung von Vorschriften der Rahmenordnung Prävention sowie der Ordnung zum Umgang mit Missbrauch, die die deutschen Bischöfe zum 1. Januar 2020 erlassen wollen. Eine Empfehlung soll möglichst in einer Sondersitzung der Zentralen Kommission am 19. März 2020 beschlossen werden.

Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle wurde der Zuschnitt einzelner Stellen geändert und das Qualifikationsniveau angehoben. Damit können nun für die Mitarbeiterseite wie auch für die Gesamtkommission jeweils eine Stelle „wissenschaftlicher Referent (m/w/d)“ mit 50% Teilzeit ausgeschrieben werden.

II. Beschlussmaterien

Entgeltordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten (ABD Teile A, 2.4. und A, 2.5.)

Es wurde in der Protokollnotiz jeweils klargestellt, dass die Gewährung der allgemeinen Zulage zwar als Höhergruppierung im Sinne des Mitarbeitervertretungsrechts zu sehen ist, dass sie aber keinen Einfluss auf die Stufenlaufzeit besitzt.

Ballungsraumzulage (ABD Teil D, 8)

In München und einem näher definierten Ballungsraum um München herum erhalten bestimmte Beschäftigte eine ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“). Entgelt plus Ballungsraumzulage dürfen bestimmte Grenzbeträge nicht übersteigen. Wohn- und Dienstort müssen im Ballungsraum liegen. Die Regelung orientiert sich an der des Freistaates Bayern. Allerdings hat die Kommission vor einigen Jahren die Höhe dieser Zulage an die Werte der Stadt München geknüpft, die für ihre Beschäftigten eine eigene Münchenezulage mit etwas anderen Anspruchsvoraussetzungen kennt. Nun hat die Stadt München in einer örtlichen Tarifvereinbarung beschlossen, diese Werte massiv zu erhöhen und auch den Kreis der Berechtigten erheblich auszuweiten. Da dies in der Koppelung der beiden Regelungen im ABD zu massiven Verwerfungen führen würde, muss erst eine Lösung im Gesamtpaket geschaffen werden. Um hier die nötige Zeit zu gewinnen, wurde beschlossen längstens bis 31. Juli 2020 die Regelung der Stadt München nicht umzusetzen und die neuen Werte (noch) nicht zu übernehmen. In der Zwischenzeit soll eine stimmige Lösung gefunden werden.

Redaktionelle Anpassungen in ABD Teil B, 1. und ABD Teil E, 1.1.

Im Teil B, 1. (Beschäftigte im forstlichen Außendienst) wurden die Bezüge an den seit 1. September 2019 neu gefassten Geltungsbereich angepasst. In Teil E, 1.1. (Regelungen für Auszubildende) wurden die Regelungen, die Bezug auf Tabellenentgelte nehmen, um die

Bezugnahme auf den neu geschaffenen § 8a der Regelung (Ausbildungsentgelte für Auszubildende in Pflegeberufen) erweitert.

Pensionskasse der Caritas (ABD Teil A, 1.)

Da die Pensionskasse der Caritas VVaG seit 20. September 2018 keine Neuverträge zur betrieblichen Altersvorsorge abschließen darf, hat die Kommission in ihrer Versorgungsordnung schon entsprechende Öffnungen vorgenommen. Diese zeichnet sie nun durch eine entsprechende Ergänzung in § 25 a Teil A, 1. nach. Damit wird klargestellt, dass für Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis ab dem 20. September 2018 begonnen hat, keine Versicherungspflicht nach Versorgungsordnung B mehr besteht.

III. Beratung

Ausbildungs- und Prüfungspflicht (ABD Teil A, 2.1.)

Bei der Übernahme der neuen Entgeltordnung des öffentlichen Dienstes hat die Kommission sich grundsätzlich darauf verständigt, auch die Ausbildungs- und Prüfungspflicht zu übernehmen. Diese besagt, dass Beschäftigte in Verwaltungsberufen, denen die einschlägige Ausbildung oder der einschlägige Bachelorabschluss fehlen, eine entsprechende Ausbildung absolvieren müssen, um regulär eingruppiert zu werden. In der Zwischenzeit erhalten sie eine entsprechende Zulage. Diese Regelung wurde jedoch bis September 2019 ausgesetzt, um weitere Klärungen herbeizuführen. So geht es um Ausnahmeregelungen von dieser Verpflichtung, aber auch um Fragen der Kostentragung durch die Dienstgeber. Bis zum Frühjahr 2020 will die Kommission eine Regelung vereinbart haben.

IV. Sonstiges

Jubiläum und Bischofstreffen

Im Herbst 2020 besteht die Kommission 40 Jahre. Aus diesem Anlass ist für Ende September ein Treffen mit den bayerischen Bischöfen geplant. Auch eine Broschüre zur Geschichte der Kommission wird derzeit erstellt.

KODA Wahl 2018 – endgültiges Ergebnis

Nachdem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entschieden hat, dass die Nichtzulassung der Revision in einer Wahlanfechtungsklage durch das Arbeitsgericht der bayerischen Diözesen rechtmäßig war, ist der Rechtsweg ausgeschöpft. Damit kann nun das endgültige Wahlergebnis der Wahlen vom April 2018 veröffentlicht werden.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission findet am 11./12. März 2020 in Augsburg statt. Für 15. Januar ist eine Sondervollversammlung eingeplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 9. Dezember 2019

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*